



**Beschluss des Schulrates der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung
Dietenheim**

Nr. 7 vom 27.11.2025

Disziplinarordnung der Fachschule Dietenheim

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 40 vom 12.11.1992 (Ordnung der Berufsbildung, in geltender Fassung);
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22 vom 16.08.2018 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung);
- in das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010 (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol, in geltender Fassung);
- in den Beschluss vom 21. Juli 2003, Nr. 2523 (Schüler- und Schülerinnencharta) und insbesondere in den Artikel 5 zu den Disziplinarmaßnahmen und den Artikel 6, der die Rekurse regelt;
- in das Statut der Fachschule Dietenheim (Beschluss des Schulrates 28.04.2021, Nr. 3);

nach Feststellung,

- dass das Lehrerkollegium, die Elternvertreter und der Schülerrat angehört wurden und dass diese den Entwurf gutgeheißen haben;
- dass der Schulrat beschlussfähig ist;

nachdem der Schulrat den Entwurf begutachtet und eine Änderung diskutiert hat;

beschließt

der Schulrat der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim:

- die Disziplinarordnung mit den Änderungen. Die Disziplinarordnung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses;
- der Teil A des Dreijahresplans der Bildungsordnung wird durch die Disziplinarordnung ergänzt;
- die Disziplinarordnung an der Anschlagtafel der Schule und auf der Internetseite der Schule zu veröffentlichen.

Die Vorsitzende des Schulrates
Direktorin Gertraud Aschbacher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Disziplinarordnung - Vorgangsweise bei unangemessenem Verhalten von Schülerinnen und Schülern

Schulinterne Regelung der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim

Wenn ein Vorfall eintritt, trägt die verantwortliche Lehrperson den Vorfall im digitalen Register ein (Vermerk oder – falls schwerwiegend – Eintragung). Die verantwortliche Lehrperson führt ein ausführliches Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin. Die Jugendlichen müssen wissen, warum sie eine Eintragung oder einen Vermerk erhalten haben und warum ihr Verhalten unangemessen war.

- a. Erste Eintragung: Die verantwortliche Lehrperson und der Schüler/die Schülerin führen ein Gespräch, ~~und erstellen ein Gesprächsprotokoll, das von beiden Parteien unterzeichnet und der Schulführungskraft und der Klassenlehrperson übermittelt wird – das im digitalen Register dokumentiert wird.~~
- b. Zweite Eintragung: Die Klassenlehrperson und die für die zweite Eintragung verantwortliche Lehrperson vereinbaren einen Gesprächstermin mit den Erziehungsberechtigten (ggf. auch über das Sekretariat). Zusätzliche Personen (Lehrpersonen, Sozialpädagogen, Schulführungskraft) können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- c. Dritte Eintragung – erster Ausschluss – Betreuung: Mit der dritten Eintragung folgt die erste konkrete Disziplinarmaßnahme:
 - Die Klassenlehrperson informiert die Schulführungskraft, den Klassenrat und bei Bedarf die Schulsozialpädagogen. Es findet ein Gespräch zwischen Schulführungskraft, Klassenlehrperson und Schüler/Schülerin (und bei Bedarf den Erziehungsberechtigten) statt.
 - Klassenlehrperson und Schulführungskraft (und ggf. die Schulsozialpädagogen) beraten über mögliche Konsequenzen und unterbreiten dem Klassenrat einen Vorschlag, z.B.
 - einen zwei- bis dreitägigen Ausschluss mit Betreuung durch ein Mitglied des Beratungsteams
 - eine individuelle Lernbetreuung, vornehmlich außerhalb des Unterrichts und in Absprache mit den Eltern
 - alternative Tätigkeiten im Rahmen des zweitägigen Ausschlusses.
 - Der Klassenrat entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Die entsprechende Sitzung kann auch online stattfinden.
 - Die Klassenlehrperson oder das Sekretariat informiert den Schüler/die Schülerin und die Erziehungsberechtigten. Das Sekretariat bereitet die entsprechende Maßnahme vor; diese wird über das digitale Register versendet.
- d. Weitere Eintragungen: Im Falle weiterer Eintragungen wird eine der individuellen Situation angemessene Maßnahmen in Absprache zwischen Klassenlehrperson, Klassenrat, Schulführungskraft und ggf. Schulsozialpädagogen ergriffen. Die vierte Eintragung bedeutet nicht automatisch einen weiteren Ausschluss.

Bei Gefahr im Verzug, physischen und/oder psychischen Schädigungen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft kann die Schulführungskraft auch bereits vor der dritten Eintragung den Klassenrat einberufen. Dieser kann Maßnahmen gemäß Absatz c) beschließen.

Die Schüler*innen oder bei minderjährigen Schüler*innen die Erziehungsberechtigten können gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen. Der Rekurs muss innerhalb von drei Werktagen ab Zustellung der Maßnahme bei der Schulführungskraft eingereicht werden. Die Disziplinarmaßnahme tritt nach Ende der Rekursfrist in Kraft. Wenn Rekurs eingereicht wird, ist die Disziplinarmaßnahme bis zum Abschluss des Rekursverfahrens ausgesetzt.